

Abänderung des nördlichen weiteren Kriegsgebietes.

Wien, 15. Januar.

Eine Kundmachung des Ministers des Innern vom 12. Januar 1917 über die Abänderung der Grenzen des nördlichen weiteren Kriegsgebietes in Oesterreich verfügt:

Das Armeekommando hat auf Grund des § 1, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R. G. Bl. Nr. 241, die Grenzen des nördlichen weiteren Kriegsgebietes in Abänderung der bisherigen Abgrenzung in der Weise bestimmt, daß die politischen Bezirke Bielitz, Freistadt, Friedel und Teschen im Herzogtume Schlesien sowie der politische Bezirk Mährisch

Strau in der Markgrafschaft Mähren mit Wirksamkeit vom 15. Januar 1917 an aus dem weiteren Kriegsgebiete ausgeschieden werden.

Von diesem Tage an umfaßt daher das nördliche weitere Kriegsgebiet in Oesterreich: Westgalizien und von Ostgalizien den westlichen Teil des Landes bis einschließlich der politischen Bezirke Turka, Drohobycz, Lemberg und Zolkiew, ferner den westlich des Bugflusses gelegenen Teil des Bezirkes Sokal und das Gebiet der Stadtgemeinde Socal.